Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 19

Artikel: Erst Bern, dann Basel
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719601

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herr Polizeidirektor sich dann gar wohl im gleichen Atemzuge blamieren durfte mit den Worten:

„Nun geht unsere Ansicht nicht dahin, es könne vornehmlich mit Strafbestimmungen und Polizeiverordnungen neuen Forderungen besserer Kultur zum Durchbruch verholfen werden. Man muß vielmehr von Grund auf ausbauen und möglichst günstige Voraussetzungen für die Gesetzesanwendung zu schaffen suchen."

Aber man spricht ja bereits von einem durchlöcherten Schirm der Gewerbefreiheit, mit dem man das bedrohte Kinowesen schützen wolle. Noch gibt es Behörden und eine gewisse Presse, die sich mit solchen Argumentationen zu schlagen belieben. Und nebenbei bestreitet man eine Unterwühlung der verfassungsrechtlich garantierten Gewerbefreiheit.

Außer der oben schon erwähnten Filmsteuer enthält jedoch der Entwurf noch manche Extrazulage, deren sich kein anderes Gewerbe zu „erfreuen" hat als gerade das unsere. Man sehe sich nur den Abschnitt an, der über Konzessionspflicht und Konzessionserteilung und über die Gebühren spricht. Art. 3 verlangt:

> Die Konzession wird gegen eine einmalige oder jährlich vorauszubezahlende Gebühr von 50—2000 Franken, die nach Umfang unr Art des Geschäftes bemessen wird, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizei auf höchstens ein Jahr erteilt usw.

Hat man je schon von ähnlichen rigorosen Belastungen anderer Erwerbsgruppen gehört? Die Höhe der Gebühr ist geradezu unerhört und müßte noch als bitter genug empfunden werden bei ihrer Dezimierung auf die Hälfte. Warum sind denn gerade wir es, die immer als Opfer ausersehen sind? Weil man es nicht über sich bringen will, anzuerkennen, daß, was für die Anfänge in der Entwicklung des Kinos galt, eine sehr starke Wendung durchgemacht, daß unsere Existenzbedingungen viel härter geworden und daß die gebratenen Tauben ganz gewöhnliche Rebhühner sind. Darum verlangt man nicht bloß die horrende Gebühr von 2000 Fr., man fordert sie in einmaliger Vorausbezahlung. Zudem wird man auch kein besonderes Entgegenkommen darin erblicken, daß die Konzession nur für ein Jahr — statt mehrere, mindestens zwei — erteilt werden will.

Im weitern leidet die Vorlage, wie die meisten, wie fast alle gesetzgeberischen Erzeugnisse, an einem Krebsübel, das allen eigen zu sein scheint, es ist die undefinierbare Unklarheit, die in der Aussicht auf Reglemente und Vorordnungen liegt. So umschreibt ein Passus von Art. 7:

> „Die nähern Bestimmungen über die Feuer- und Baupolizei und die Betriebssicherheit, sowie die Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen usw. werden in besonderen Reglementen der zuständigen Ortspolizeibehörden und regierungsrätlichen Verordnungen aufgestellt" usw.

Wir verschließen uns dieser Art der Kompletierung nicht, sofern es sich um Aufstellung eines einheitlichen Reglementes unter Zuziehung von Interessenten und Sachverständigen handelt.

Ohne Zweifel ist das Schutzalter der minderjährigen Kinobesucher zu hoch gegriffen, wenn der Regierungsrat Leuten unter 20 Jahren, auch in Begleitung von Aeltern, den Besuch der Kinos rundweg untersagt. Das war auch die Auffassung der Kommission, die das Schutzalter auf 16 Jahre festsetzte.

Daß man im Kanton Bern zu diesem Schutzalter kommen konnte, das birgt eine Fülle von Vorurteilen und Unkenntnis unserer Sache, die wir später für sich allein behandeln werden; heute war uns nur darum zu tun, vor der ersten Lesung des Gesetzes im Großen Rate einigen Bedenken Ausdruck zu geben, die, zusammengefaßt, in einer Eingabe an den Großen Rat und die Kommission enthalten sind. Wir werden Ihnen von der Eingabe in nächster Nummer Kenntnis geben.

Erst Bern, dann Basel.

M. Das heißt, die Knute, die man über unserem Stande schwingt, haben eigentlich außer diesen Beiden auch schon andere gespürt. Und Dritte werdens noch zu spüren bekommen. Man weiß ja, wie der Wind auch im Kanton Zürich weht. In Bern und Basel aber liegen gerade gegenwärtig die beiden Kinematographengesetze vor dem Forum der Großen Räte. Mit dem erstern haben wir uns früher in einer Folge von Artikeln beschäftigt und das letztere wurde im Wortlaut im „Kinema" wiedergegeben. An beiden Orten finden wir das gleiche Symptom: Die „Herren vom geistigen Adel" balgen sich in einem solchen Hagel um die Vernichtung unseres Gewerbes, daß einer kein Sittenapostel zu sein braucht, um anzunehmen, daß an unserem Stande kein Haar mehr ungekrümmt sein dürfe. Während aber die Berner Ratsherren „allein mit eigener Kraft" fertig zu werden sich zutrauen, kommt ihren Amtsbrüdern drunten am Rhein ein weiterer Kämpe zu Hilfe: Der Verein für Verbreitung guter Schriften spannt in den „Basler Nachrichten" eine schützende Aegide aus über die „ihrer Verantwortung wohl bewußten" Hüter der frommen Basler Seelen. Was schon der Basler Gesetzesentwurf offen ausspricht und was bei der Eintretensdebatte im Großen Rat unverfroren gesagt wurde, das läßt in vielen Fällen so unzweideutig die moralische und wirtschaftliche Verständnislosigkeit erkennen, so daß wir uns freuen, daß es die Herren J. Singer und F. Lorenz unternommen haben, in objektiver, begleitender Eingabe irrige, in der Großratsverhandlung zum Ausdruck gekommene Auffassungen zu korrigieren oder auszuschalten. Die Eingabe der beiden Herren zum Gesetzesentwurf betreffend die kinematographischen Vorführungen, die auf dem Kanzleitisch des Großen Rates zur Prüfung vorliegt, lautet:

Zum Gesetzesentwurf betreffend die kinematographischen Vorführungen.

Die Vorlage erwähnt, daß die Anregung zur Einbringung eines bezüglichen Gesetzes schon im Dezember 1910 erfolgt sei. In der Tat mag damals eine gesetzliche Regelung vom Standpunkt der Allgemeinheit erwünscht gewe-

sen sein, in der Zwischenzeit hat sich aber so vieles geändert, daß wirklich dringende berechtigte Forderungen in dieser Richtung kaum mehr vorhanden sind.

Die Einleitung sagt ferner, daß die Geringfügigkeit der Einrichtungs- und Betriebskosten das Entstehen von Kinotheatern „in Menge" herbeigeführt habe. Wenn die Ansicht von dem geringen Kapitalbedarf überhaupt je richtig war, so ist sie es heute entschieden nicht mehr. Im Gegenteil gehört heute zu dem Betriebe eines Kinos nicht nur ein verhältnismäßig großes Kapital und entsprechende Betriebsmittel, sondern es gibt kaum ein Gewerbe, in dem das Kapital eine so geringe und unsichere Rendite gewährte, wie gerade im Kinogewerbe. Es wäre ein leichtes, sich davon an Hand der Bücher oder der Steuerdeklaration der betreffenden Unternehmungen zu überzeugen.

Ebenso sehr hat sich die Ansicht von der großen Anziehungskraft des Kinos auf die Jugend überlebt. Die fortgesetzte Agitation in Schule, Kirche und Presse gegen das Kino hat den Erfolg gehabt, daß bei der Mehrzahl der Kinder eher eine Abneigung zu konstatieren sein wird. Wenn nun allerdings auch die Berechtigung des Schutzes der Minderheit nicht zu bestreiten ist, so ist darin doch schon zur Genüge vorgesorgt durch die Schulvorschriften, die der schulpflichtigen Jugend den Besuch der Kinotheater ohne Begleitung Erwachsener verbieten.

§ 18. Es unterliegt keinem Zweifel, daß manche Stücke sich nicht für Kinder eignen. Das sollte aber doch nicht dazu führen, die Kinder generell von dem Besuch der kinematographischen Vorstellungen auszuschließen. Insbesondere wird eine unnötige Härte darin gefunden werden, daß Kinder und Jugendliche auch in Begleitung ihrer Eltern Kino-Vorstellungen nicht besuchen dürfen. Man wird den Eltern zutrauen dürfen, zu beurteilen, welche Stücke für ihre Kinder schädlich sein können.

Das Schulverbot des Kinobesuches in seiner bestehenden Form ist vollkommend ausreichend, und die bisherigen Erfahrungen damit dürften durchaus befriedigend sein. — Ueberdies ist nicht einzusehen, weshalb die Kinos in dieser Richtung schlechter gestellt sein sollen, als die Wirtshausvorstellungen, die zweifellos oft sehr fragwürdiger Natur sind und die sicherlich besonders in moralischer Hinsicht oft weitaus bedenklicher sind als die kinematographischen Darbietungen.

Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der in Basel vorgeführten Films bereits eine Zensur passiert haben — die deutschen, amerikanischen, schwedischen, dänischen ausnahmslos — und daß die Gesetzgebung aller für die Lieferung von Films in Betracht kommenden Länder ohnehin speziell in sittlicher Beziehung ausreichende Vorsorge getroffen hat, ganz abgesehen von dem Paragraph 17 des vorliegenden Gesetzes, der an sich die Gewähr für einwandfreie Darbietungen enthält.

Auf jeden Fall scheint das Schutzalter entschieden zu hoch gegriffen. Zumal solche Jugendliche, die im Erwerbsleben stehen, werden eine genügende Reife und Selbständigkeit aufweisen, um den „Verführungen" des Kinos zu widerstehen, wenn man überhaupt von solchen reden kann. Denn tatsächlich gibt der Film von heute keinerlei Anlaß zu Aussetzungen der in Betracht kommenden Art. Aber ist es überhaupt denn richtig, die heranwachsende Jugend so vor jedem kleinen Windzug zu bewahren, sie quasi unter Glas zu stellen? Sie sieht im Alltagsleben zweifellos Dinge, die weniger einwandfrei sind als Kinostücke es sein können. Sie liest Bücher und Zeitungen und hört tausend Sachen, die man bei konsequenter Durchführung des Standpunktes der Vorlage von ihr fernhalten müßte. Das wird aber im Ernst niemand einfallen. — Warum aber beim Kino? Offenbar nur, weil ein Teil der Menschheit sich mit dieser neuen Einrichtung noch nicht abgefunden hat, anderseits weil die Weltverbesserungssucht an ihm ein dankbares Objekt gefunden zu haben glaubt.

Durch die Einführung dieser Bestimmung würden die Kinder und Jugendlichen in Wirklichkeit vom Besuche des Kinos vollständig ausgeschlossen, denn die Vorbedingungen für die Veranstaltung einer Jugendvorstellung nach Paragraph 18 wäre so zeitraubend, umständlich und kostspielig, daß der Unternehmer es vorziehen wird, ganz davon abzusehen. Die bereits wiederholt gemachten Versuche, solche Vorstellungen für die Jugend mit vom Erziehungsdepartement genehmigtem Programm zu veranstalten, haben für die Unternehmer mit einem Fehlschlag geendigt, weil der Besuch alles zu wünschen übrig ließ. Es hat sich dabei nichts von der auf Seite 7 des Ratschlages als „unvergleichlich" bezeichneten Anziehungskraft gezeigt. — Will man also der Jugend den Besuch des Kinematographen nicht ganz verunmöglichen — und der Kino kann doch immerhin manches zu seinen Gunsten vorbringen — so belasse man es bei den bisherigen Bestimmungen, die den Eltern gestatten, von Fall zu Fall zu ermessen, ob eine betr. Darbietung für ihre Kinder sich eignet, und man beschränke die ohnehin im modernen Staate schon so sehr eingeengte Freiheit des Individuums nicht noch mehr wegen eines sehr fragwürdigen kleinen Vorteils.

Der Paragraph 19 über die Festtage berührt den wundesten Punkt des Kinobetriebes. Im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage ist bis auf eine kleine Abweichung genau die gleiche Regelung vorgesehen. Dieses Ueberbleibsel aus der Einheitszeit von Kirche und Staat findet sein Gegenstück in der Schweiz nur in St. Gallen. Man mag mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle eines Teiles der Bürger die Vorstellungen am Karfreitag und Bettag verbieten, an den andern Feiertagen, die doch durchaus keinen ausschließlich ernsten Charakter haben, ist das Verbot durchaus unbegründet, ja widersinnig. Viel mehr ist dies noch der Fall bei dem Spielverbot an den Vortagen. Man darf dem nur gegenüberhalten, daß Verkaufslokale an diesen Tagen bis um 9 Uhr abends offen gehalten werden dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Samstage und Sonntage, wie bekannt, die Haupteinnahmetage für die Kinos sind. In den allermeisten Fällen decken die Wochentagseinnahmen bei weitem nicht die täglichen Unkosten. Nur die Einnahmen von Samstag und Sonntag, die häufig diejenigen der übrigen Wochentage zusammen übersteigen, ermöglichen überhaupt den Fortbestand der Kinematographen. Eine Rechnung ergibt, daß die ausfallenden Samstage und Sonntage einen Verlust von zirka 10 Prozent der Jahreseinnahmen an den betreffenden Tagen oder etwa 6 Prozent der gesamten Jahres-Einnahmen ausmachen. Bei der ohnehin wenig beneidenswerten Lage der Kinotheater ist dieser Ausfall überaus

empfindlich. In keiner anderen Stadt der Schweiz (ohne St. Gallen) ist, wie gesagt, die Offenhaltung der Kinos an den Vortagen verboten, in manchen deutschschweizerischen Städten und in dem französisch sprechenden Landesteile werden die Kinos auch an den genannten Feiertagen betrieben. Es wird keines weiteren Beweises für die Dringlichkeit der Abschaffung oder Aenderung dieser Feiertags-Bestimmungen bedürfen.

Der Entwurf stellt ferner eine Erhöhung der Gebühren (Bewilligung) in Aussicht. Die Frage, ob die Erhebung einer Gebühr nach dem Gewerbegesetz berechtigt ist, mag hier unberührt bleiben. Tatsächlich gehen aber die Ansichten darüber auseinander. Bis jetzt beträgt die Gebühr für jedes Theater Fr. 3.— pro Spieltag, also rund Fr. 1020 pro anno, dies neben den Steuern und neben dem höheren Tarif für Elektrizität. Eine noch höhere Besteuerung des Gewerbes, dessen Existenz ohnehin von allen Seiten bedroht ist, käme geradezu einer Erdrosselung gleich.

Es darf angenommen werden, daß es nicht in der Absicht des Großen Rates liegt, das Kinogewerbe ganz zu verunmöglichen, das einer großen Anzahl von Leuten direkt und indirekt Brot gibt, das dem Staate hohe Beträge abführt, und in demschließlich große Kapitalien angelegt sind.

Die Kinobesitzer und -Angestellten haffen daher, daß die gesetzgebende Körperschaft sowohl die vorgeschlagene Beschränkung der Zulassung Jugendlicher, als auch die Erhöhung der Gebühren ablehnen, andererseits das Spielverbot an den Feiertagen, abgesehen Karfreitag und Bettag, und an allen Vortagen aufheben wird.

Kriegsaufgabe d. Kinematographen.

Von Dr. W. Warstat.

Bisher hat man sich in Deutschland mit dem gesprochenen Wort und den gedruckten Buchstaben in der Hauptsache begnügt, wenn es galt, dem Bedürfnis der großen Menge Genüge zu leisten und ihr den Krieg, alle Fragen und Erscheinungen, die mit ihm zusammenhangen, geistig nahe zu bringen. Wieder einmal hat man die volksbildnerischen Werte nicht genügend ausgenutzt, die dem Kinematographen eigen sind. Der Kinematograph könnte bei der geistigen Auseinandersetzung mit dem Kriege und seinen Fragen eine weit größere Rolle spielen, als er es bis jetzt getan hat.

Wenn man bis jetzt „Kriegerisches" im Kinematographen zu sehen bekommen hat, so sind das die sogenannten „aktuellen" Aufnahmen von den Kriegsschauplätzen, oder besser gesagt, aus dem Gebiet hinter den Kriegsschauplätzen. Und ferner die „Films in Feldgrau", d. h. jene „Schauspiele" und „Dramen", in denen der Held und Liebhaber nicht mehr in Rock und Hut, sondern in Feldgrau auftritt, in welchen aber womöglich gar noch eine Heldin eine feldgraue Hasenrolle spielt. Wir denken an den bekannten, dem Ernste unserer Zeit, der ganzen Stimmung des Krieges sehr wenig angepaßten „Kriegsfilm": Fräulein Feldgrau. Und selbst die ernsthaften unter diesen Kriegsdamen weisen kaum hier und da Spuren auf, aus denen man den Geist unserer Zeit ahnen könnte.

Es wäre dringend zu wünschen, daß es auf diesem Gebiete anders würde, daß man sich des Wertes des Kinematographen und der Hilfe, die er uns augenblicklich zu leisten imstande wäre, endlich bewußt würde.

Die kinematographischen Kriegsberichte dürften sich nicht damit begnügen, die bloße Neugier der Daheimgebliebenen zu befriedigen und dieses oder jenes zerschossene Dorf, diese oder jene zerstörte Stadt, eine mehr oder weniger kennzeichnende Szene aus dem Leben unserer Soldaten zu geben. Auch sie müßten vielmehr darauf zugeschnitten werden, unserem Volke das Verständnis für die Arbeit unseres Heeres, das Verständnis für die Größe der Aufgabe und der errungenen Erfolge zu eröffnen.

Dazu ist durchaus nicht nötig, daß man etwa wirkliche Schlachtenbilder liefert. Das wäre aus militärischen und aus menschlichen Rücksichten gleich wenig wünschenswert. Vielleicht aber ließen sich, ohne daß militärische Interessen gefährdet werden, doch hie und da Aufnahmen bringen, die uns in die Organisation unseres Heeres Einblick verschaffen. Ich denke mir z. B. einen Film, der über die Tätigkeit bestimmter Heeresteile, etwa der Sanität, der Feldpost, der Eisenbahntruppen einen vollständigen und sachverständig durchgeführten Ueberblick gibt. Wie wäre es damit, uns in die Einrichtungen und eine Reise eines Sanitätszuges im Film vorzuführen oder die Reise der Liebesgaben an die Front? Wenn derartige Filme an die Stelle der „Kriegsberichte" oder auch nur neben sie treten könnten, sie würden damit schon eine Volksbildung geleistet haben, die freudig zu begrüßen wäre.

Für das Verständnis der Kämpfe, die unsere Truppen im Westen und im Osten, in den Marschgebieten Flanderns, in dem Walgebirge der Argonnen und Vogesen, auf dem Kalkplateau der Champagne, an den Seen und Sümpfen Masurens, in den Ebenen Polens und den Waldtälern der Karpathen zu führen haben, sind gewisse geographische Kenntnisse unerläßlich. Denn die Gestaltung und die Eigenart dieser Kämpfe hängt von der geographischen Beschaffenheit des Bodens, auf dem sie stattfinden, ab.

Weite Kreise unseres Volkes haben nun aber nicht den genügenden Einblick in diese geographischen Verhältnisse, das Verständnis für die Art der Kämpfe, die Schwierigkeiten der dabei zu lösenden Aufgaben geht ihnen daher ab. Sollte es nun wirklich unüberwindlich schwierig sein, teils aus schon vorhandenem Filmmaterial, teils mit Hilfe neuer Aufnahmen Filmreihen herzustellen, die die geographische Eigenart der einzelnen Kampfgebiete klar hervortreten und die Wirkung, die sie auf die Gestaltung des Kampfes ausgeübt haben, erkennen ließen? Mir scheint, das einzige Neue, was die Filmfabriken zur Lösung dieser Aufgabe zu leisten hätten, wäre, sich die Hilfe geographisch und militärisch genügend gebildeter Mitarbeiter bei der Zusammenstellung derartiger Filme zu sichern, und sich nicht damit zu begnügen, wie bisher, den bloß technisch vorgebildeten Kräften, den Kinotechnikern, die Auswahl und Aufnahme der Filmbilder zu überlassen.